



Vorbericht

Vorlage Nr. 26-009-2022

Ziffer 3 der Tagesordnung
Ziffer 19 der Tagesordnung
KT-07-2022BA-03-2022

Dezernat 2
Abfallwirtschaftsbetrieb
Frank Förster

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebs

Öffentlich am 29.11.2022

Kreistag

Öffentlich am 14.12.2022

Abfallwirtschaftsbetrieb: Gebührenkalkulation 2023 (Antrag an den Kreistag)

Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird zur Beschlussfassung vorgeschlagen,

- a) den Bericht über die Gebührenkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2023 zur Kenntnis zu nehmen;
- b) den Lenkungsmaßnahmen innerhalb des Einsammlungsbereiches nach Ziffer 4c zuzustimmen;
- c) die Abwicklung von KAG-Mitteln (Überschüsse und Unterdeckungen) nach Ziffer 4d des Vorberichts vorzusehen;
- d) die Gebührensätze entsprechend dem Gebührenvorschlag in Anlage 5 unverändert beizubehalten.

Sachverhalt

1. Vorgang

Beratung und Beschlussfassung im Kreistag am 29. Oktober 2021; Beratung im Betriebsausschuss am 12. Oktober 2021.

2. Zuständigkeit

Nach § 10 Abs. 2 Nr. 2, 5 und § 11 Abs. 1 Nr. 7 der Betriebssatzung ist der Kreistag zuständig.

3. Entwicklung des Wirtschaftsplans (Erfolgsplans) 2022

Wie im Zwischenbericht zum Wirtschaftsplan (BA-02-2022; TOP 3) dargestellt, wird für das laufende Geschäftsjahr 2022 ein Jahresüberschuss (KAG-Mittel nach Planung enthalten) erwartet. Nach Abschluss des Geschäftsjahrs wird das gebührenrechtliche Ergebnis für die einzelnen Teilleistungsbereiche ermittelt.

4. Gebührenkalkulation 2023

Auf den Bericht über die Erstellung der Gebührenkalkulation 2023 (Anlage 2) wird verwiesen.

a) Mengengerüst (vgl. auch Anlage 2, Seite 5)

Bei den Hausmüllmengen wird von einem leichten Rückgang (-2 Prozent) ausgegangen. Die Planmengen reduzieren sich um 500 Mg und wurden entsprechend der Anlieferungsmengen des abgeschlossenen Geschäftsjahres 2021 angepasst. Beim Sperrmüll wird ein Aufkommen von 2.700 Mg geplant, wie auch für das Jahr 2022. Der TAD konnte dem AWB für das Jahr 2023 die Kapazität von 35.000 Mg zusichern. Damit können neben dem Haus- und Sperrmüll auch die angelieferten Gewerbeabfälle über die stabilen Preise entsorgt werden.

b) Wesentliche Einflussfaktoren

Die Gebührenkalkulation 2023 wird von nachfolgenden Faktoren, die sich unterschiedlich auf die Kosten und Erlöse auswirken, beeinflusst:

- Den geltenden Einsammlungsverträgen für Haus-, Sperrmüll und für die Blaue Tonne (Altpapier).
- Dem geltenden Vertrag über die Verwertung von kommunalem Altpapier (PPK), mit welchem wiederum eine Direktvermarktung durch den Abfallwirtschaftsbetrieb erfolgt.
- Dem Beitritt des Landkreises Biberach zum Zweckverband TAD in Ulm, womit die Entsorgungssicherheit für den Hausmüll weiterhin gewährleistet ist.
- Dem bestehenden Vertrag für den Betrieb der Recyclingzentren und Wertstoffannahmestellen und den damit verbundenen Kosten.
- Das Recycling- und Entsorgungszentrum Biberach mit den Kosten für Abschreibung und der Betriebsführung.
- Dem Vertrag für den Betrieb der Grüngutsammelstellen und den Mengenentwicklungen beim Grüngutsystem.

- Dem Vertrag für die Annahme und Entsorgung von Restabfällen für den Selbstanlieferungsbereich.
- Zentralen Kosten (u. a. Personalkosten und Kosten, die vom Landratsamt an den Abfallwirtschaftsbetrieb für die Inanspruchnahme von Leistungen verrechnet werden).
- Der Verrechnung von Überschüssen und Verlusten aus Vorjahren (KAG-Abwicklung).

Finanzielle Auswirkungen

Im Wesentlichen stellen sich die **Mehrbelastungen** gegenüber dem laufenden Wirtschaftsjahr wie folgt dar:

Mehrbelastungen resultieren aus:

▪ Entsorgungs- und Verwertungskosten	390.000 Euro
▪ Sonstige Betriebsvergütungen (Recyclingzentren, Grüngutplätze)	501.000 Euro
▪ Einsammelkosten	185.000 Euro
▪ Wertstoffeffassung und Verwertung	352.000 Euro
▪ Erlösbeteiligung DSD	247.000 Euro
▪ Erstattungen an Gemeinden	45.000 Euro
▪ Versuche zur separaten Bioabfallerfassung	300.000 Euro

Mehrbelastungen insgesamt + 2.020.000 Euro

Entlastungen resultieren aus

▪ höhere Grundgebühren (Haushalts-/Gefäßentwicklung)	65.000 Euro
▪ Steigerung Verwertungserlöse Wertstoffe	1.802.000 Euro
▪ Geringerer Verwaltungsaufwand	46.000 Euro

Entlastungen insgesamt: - 1.913.000 Euro

= Mehrbedarf gegenüber dem laufenden Jahr 107.000 Euro

+ Verwendung Vorjahresüberschüsse (KAG-Ausgleich)	2.134.000 Euro
- <u>Auflösung von Vorjahresverlusten (KAG-Ausgleich)</u>	<u>- 845.000 Euro</u>

Gesamt 1.396.000 Euro

Diese Hauptpositionen erläutern im Wesentlichen die Gebührenunterdeckungen von 1.289.000 Euro

c) Kostenverteilung/Lenkungsmaßnahmen (Anlage 1 + 3)

Der **Gesamtaufwand** (Haushaltsvolumen) mit netto **12.868.647 Euro** steigt im Vergleich zum laufenden Jahr um 3,1 Prozent (403.815 Euro). Dieser geplante gebührenfähige Aufwand stellt gleichzeitig die Gebührenobergrenze für die Abfallgebührenkalkulation 2023 dar. Den größten Kostenblock bilden weiterhin die Entsorgungskosten mit 44 Prozent (Vorjahr 40,3 Prozent). Der Anteil der abfallwirtschaftlichen Maßnahmen sinkt auf 23,1 Prozent (-4,1 Prozent). Hier wirken sich die hohen Verwertungserlöse aus Wertstoffen positiv aus. Der Anteil der Einsammlungskosten am Haushaltsvolumen steigt auf 23,2 Prozent (Vorjahr 22,1 Prozent).

In der **Kostenstruktur** ergibt sich durch die Kalkulation ein Fixkostenanteil (mengenunabhängige Kosten) von 39,6 Prozent (Vorjahr: 50,9 Prozent) zu 60,4 Prozent variablen Kosten an den Gesamtaufwendungen.

Im Einsammlungsbereich entsteht im Kalkulationsjahr 2023 bei den Leerungen eine Unterdeckung in Höhe von 1.812.733 Euro, welche über **Lenkungsmaßnahmen** aus dem Grundbetrag Haushalt (1.708.057 Euro) und dem Grundbetrag Gewerbe (104.676 Euro) ausgeglichen werden soll. Mit dieser Maßnahme können sowohl die Leerungsgebühren wie auch die Grundgebühren stabil gehalten werden.

d) Gebührenzuordnung und KAG-Abwicklung (Anlage 3 + 4)

Der Gebührenkalkulation 2023 liegt ein **gebührenfähiger Aufwand** (netto) von **12.868.640 Euro** zugrunde. Diesem stehen **Gebühreneinnahmen** in Höhe von **11.579.280 Euro** gegenüber.

Damit liegt im Haushalt eine rechnerische **Unterdeckung** von 1.289.360 Euro vor (2022: Unterdeckung 788.785 Euro). Hiervon entfallen 1.349.967 Euro auf den **Einsammlungsbereich**. Aufgeteilt auf dessen Leistungsbereiche (Gebührenarten) besteht bei den Grundbeträgen ein Überschuss von 405.983 Euro und bei den Leerungsgebühren ein Defizit von 1.755.950 Euro. Durch die Verwendung von Vorjahresüberschüssen und Lenkungsmaßnahmen aus den Grundbeträgen können diese Unterdeckungen der Leerungsgebühren ausgeglichen werden. Die vorhandenen Defizite aus Vorjahren im Bereich der Leerungsgebühren deuten jedoch Gebührenanpassungen in zukünftigen Kalkulationszeiträumen an.

Im **Selbstanlieferungsbereich** errechnet sich für die Leistungsbereiche Gewerbeabfälle und Bauschutt jeweils eine Gebührenüberdeckung. Damit werden Teile der Unterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen. Bei den Gartenabfällen wird die leichte Unterdeckung im Kalkulationsjahr durch vorhandene KAG-Mittel abgewickelt, so dass auch in diesem Bereich die Gebühr in 2023 nicht erhöht werden muss. Im Gebührenbereich Altholz Klasse A IV entsprechen die kalkulierten Gebühreneinnahmen den prognostizierten Ausgaben. Dadurch können in 2023 keine Defizite aus Vorjahren ausgeglichen werden. Dies hat zur Folge, dass bei gleichbleibenden Kosten die Gebühren im kommenden Kalkulationszeitraum erhöht werden müssen, da Vorjahresverluste aus 2019 dann berücksichtigt werden sollten. Rechnerisch liegt im Selbstanlieferungsbereich eine Gesamtüberdeckung von 60.607 Euro vor.

Entsprechend den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sind die gebührenrechtlichen Ergebnisse getrennt für die Teilleistungsbereiche zu ermitteln. Kostenüberdeckungen sind innerhalb von 5 Jahren auszugleichen, Kostenunterdeckungen sollen in diesem Zeitraum ausgeglichen werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 KAG).

e) Gebührevorschlag (Anlage 5)

Für alle Gebührenbereiche kann eine Gebührenkontinuität erzielt werden.

Auf Grundlage der Kalkulation wird folgendes vorgeschlagen:

- **Grundbeträge (Haushalt, Gewerbe):**
Durch die Überdeckungen bei den Grundgebühren kann in Verbindung mit den Lenkungsmaßnahmen auf eine Anpassung verzichtet werden.

- **Leerungsgebühr:**
Durch die Lenkungsmaßnahme zwischen Grundbeträgen und Leerungsgebühr in Höhe von 1.812.733 Euro kann auf eine Anpassung verzichtet werden.
- **Gewerbeabfälle (Selbstanlieferung):**
Belassung der Gebühr bei 360,00 Euro/Mg.
- **Altholz A IV (Selbstanlieferung):**
Belassung der Gebühr bei 275,00 Euro/Mg.
- **Gartenabfall (Selbstanlieferung):**
Belassung der Gebühr bei 168,18 Euro/Mg.
- **Bauschutt (Selbstanlieferung):**
Belassung der Gebühr bei 180,00 Euro/Mg.

Anlagen:

Gebührenkalkulation 2023 (betriebswirtschaftliche Kostenzuordnung) (Anlage 1, öffentlich)
 Bericht zu den betriebswirtschaftlichen Abfallgebührenkalkulationen 2023 (Anlage 2, öffentlich)
 Gebührenbedarfsberechnung mit Lenkungsmaßnahmen und Deckungsvorschlag (Anlage 3, öffentlich)
 Fortschreibung KAG-Ausgleich (Anlage 4, öffentlich)
 Gebührenkalkulation 2023 - Gebühreenvorschlag (Anlage 5, öffentlich)